

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0771/V**

Eitorf, den 13.09.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

16.10.2023

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2023 zur Einteilung der Wahlbezirke

Mitteilung:

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Einteilung der Wahlbezirke anlässlich der nächsten Kommunalwahl ist als **Anlage 1** der Vorlage beigefügt.

Der Antragssteller begehrt, das Wahlgebiet zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter zu wählen sind.

Laut § 78 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist die Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes nach dem Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu bestimmen.

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Wahlgebiets in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Beginn der Wahlperiode

01.11.2020

	Monate ab Beginn der Wahlperiode	Datum	Gesetzliche Grundlage
frühestens	42	01.05.2024	§ 78 Abs. 2 KWahlO
spätestens	52	01.03.2025	§ 4 Abs. 1 KWahlG
Kandidaten-aufstellung	46	01.09.2024	§ 17 Abs. 4 KWahlG

Die Verwaltung beabsichtigt, nach den Sommerferien (Ende: 20.08.2024) den Wahlausschuss einzuberufen und die Einteilung der Wahlbezirke zu beschließen, sodass eine Aufstellung der Kandidaten ab September möglich ist. Eine frühere Einteilung der Wahlbezirke ist aufgrund der Abwicklung der Europawahl am 09.06.2024 nicht möglich.

Neben der Einteilung der Wahlbezirke möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass nach § 3 Abs. 2 KWahlG die Möglichkeit besteht, bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, zu verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

Die Gemeinde Eitorf hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und durch Satzung vom 19.09.2012 die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Eitorf um 6 auf 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken, verringert.

Sofern seitens der Politik eine weitere Reduzierung der zu wählenden Vertreter auf 30, davon 15 in Wahlbezirken, oder 28, davon 14 in Wahlbezirken, gewünscht ist, ist dies rechtzeitig (spätestens bis Anfang April 2024) dem Ratsbüro zu kommunizieren, da der Rat über die Änderung der Satzung zu beschließen hat.